

## Statuten des Verbands der Betreibungsfachleute des Bezirks Bülach (V3B)

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 – Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen «Verband Betreibungsfachleute Bezirk Bülach (V3B)». Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Er ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bülach. Die Korrespondenzadresse liegt beim aktuellen Präsidium des Verbandes.

#### Art. 2 – Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und die Förderung der Interessen des Berufsstandes, den kollegialen Austausch sowie die Koordination gemeinsamer Anliegen auf Bezirks- und Kantonsebene.

Der Verein engagiert sich für die fachliche Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, die Pflege gemeinsamer Werte und nimmt, im Kontext der Schuldbetreibung, Einfluss auf die Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Die Zielverfolgung erfolgt insbesondere durch:

- regelmässige Versammlungen und Erfahrungsaustausch
- Koordination von Stellungnahmen zu Gesetzesprojekten
- Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen
- Pflege von Kontakten zu Behörden und Organisationen

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 – Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder**, Personen, die in einem Betreibungsamt im Bezirk Bülach tätig sind, sofern sie ihre Funktion zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft aktiv ausüben.
- Passivmitglieder**, interessierte Einzelpersonen und Vereinigungen, insbesondere ehemalige Aktivmitglieder.
- Ehrenmitglieder**, Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung.

#### Art. 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch Beschluss des Vorstands. Vorbehalten bleibt ein Ausschluss durch die Vereinsversammlung.

Ein Aufnahmegesuch kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

#### Art. 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

#### Art. 6 – Mitgliedschaftsrechte

Stimm- und wahlberechtigt sind ausschliesslich Aktivmitglieder.

### III. Organisation

#### Art. 7 – Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

#### Art. 8 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die **ordentliche Vereinsversammlung** findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt.

**Ausserordentliche Versammlungen** können auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern, einberufen werden, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Angabe des Zwecks an den Vorstand gestellt wird. Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus in elektronischer Form unter Angabe des Veranstaltungsorts, der Uhrzeit sowie der Traktanden.

### **Art. 9 – Kompetenzen der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und des Budgets
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
4. Ausschlüsse von Mitgliedern
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Statutenänderungen
8. Auflösung des Vereins

### **Art. 10 – Anträge**

Anträge der Mitglieder sind an das Präsidium mindestens zehn Tage vor der Versammlung in elektronischer Form einzureichen.

### **Art. 11 – Leitung und Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Vereinsversammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler.

### **Art. 12 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, jeweils in den Bereichen Präsidium, Protokollführung und Finanzen.

Die Vereinsversammlung wählt das Präsidium. Die übrigen Mitglieder konstituiert der Vorstand selbst. Er wählt aus seiner Mitte mindestens eine Person für die Protokollführung und eine Person für die Finanzen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein während der Amtsdauer neu gewähltes Mitglied tritt in die Amtsdauer des Vorgängers ein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

#### **Art. 13 – Zeichnungsberechtigung**

Das Präsidium führt mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann weiteren Personen die Kollektivzeichnungsberechtigung erteilen.

#### **Art. 14 – Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsprüfende und eine Ersatzperson für die Revision für zwei Jahre.

Sie hat die Rechnung und das Budget des Verbandes zu prüfen und erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht. Des Weiteren hat sie einen Antrag zu stellen.

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 15 – Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen, Spenden und Subventionen
- Erträgen aus Veranstaltungen

#### **Art. 16 – Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Von den Aktiv- und Passivmitgliedern wird ein von der Vereinsversammlung jährlich festzusetzender Mitgliederbeitrag erhoben.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

#### **Art. 17 – Buchführung**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 19 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann durch eine Vereinsversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die letzte Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

#### **Art. 20 – Inkrafttreten**

Diese Statuten sind am 1. September 2025 an der Gründungsversammlung genehmigt worden und treten am 1. September 2025 in Kraft.

Verband Betreibungsfachleute Bezirk Bülach

Der Präsident:

Der Aktuar:

Martin Gianutt

Silvio Senger